# Höchstspannungsleitung Vieselbach — Eisenach — Mecklar (Vorhaben 12), Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze)

## Planfeststellung: Anhörungsverfahren gemäß § 22 Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG)

Der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben 12 des Bundesbedarfsplangesetzes (Vieselbach — Eisenach — Mecklar), Abschnitt A (Vieselbach — Regelzonengrenze) gestellt. Die Bundesnetzagentur ist sowohl für das Verfahren als auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zuständig.
Die Bundesnetzagentur hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 14. August 2024 (Gz.: 807-6.07.01.02/12-2-1 #28 das o.g. Vorhaben planfestgestellt.

Am 30. Juni 2025 hat der Vorhabenträger 50Hertz nunmehr die 1. Planänderung für das Vorhaben 12, Abschnitt A eingereicht. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, ihren Anlass und die von den Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen. Diese Unterlagen wurden für vollständig erklärt.

Die Vorschriften des § 43m Abs. 1 und 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) finden Anwendung. In der Folge wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abgesehen.

Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 22 Abs. 3 NABEG ausschließlich in elektronischer Form durch eine Veröffentlichung im Internet in der Zeit vom 14.08.2025 bis einschließlich 15.09.2025. Die Unterlagen sowie weitere Informationen zu dem Vorhaben finden Sie ab dem 14.08.2025 im Internet unter netzausbau.de/vorhaben12-a.

Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Die Einwendungsfrist verlängert sich hierdurch nicht. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per Mail an vorhaben12@bnetza.de oder schriftlich an die unten aufgeführte Adresse unter „Einwendungen“.

### Trassenverlauf

Der Trassenverlauf wurde bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 14. August 2024 festgestellt. Die Trasse beginnt am Umspannwerk Vieselbach. Sie umgeht zunächst den Ballungsraum Erfurt südöstlich und verläuft dann weiter Richtung Westen. Sie passiert Gotha nördlich und verläuft weiter westlich bis zum Umspannwerk Eisenach. Von dort führt die Trasse weiter in westlicher Richtung. Der Abschnitt endet an der Grenze zwischen der Regelzone der TenneT TSO GmbH und der 50Hertz Transmission GmbH (Mast 134) in unmittelbarer Nähe zur thüringisch-hessischen Landesgrenze im Gebiet der Gemeinde Krauthausen.

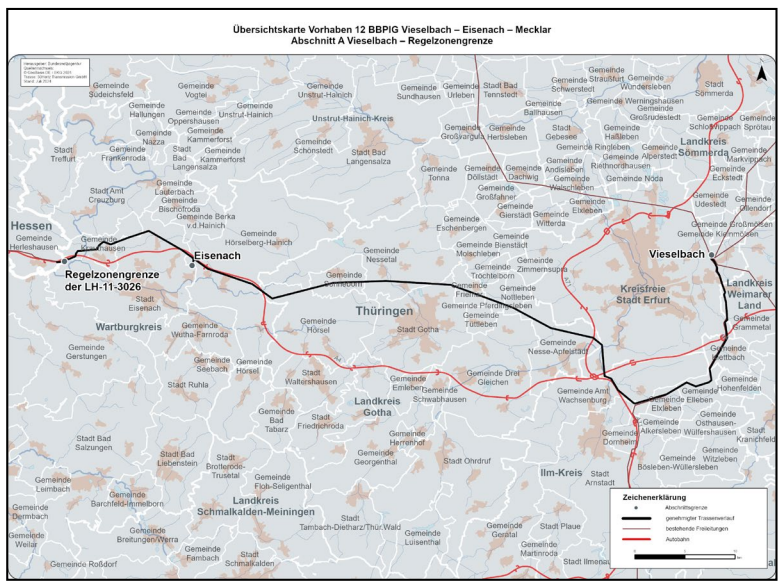


### Planänderungen

Mit Schreiben vom 30. Juni 2025 hat der Vorhabenträger 50Hertz Transmission GmbH die Änderung des bereits ausgelegten und am 14.08.2024 festgestellten Plans beantragt. Folgende Änderungen hat der Vorhabenträger beantragt:

1. Entfall Tauschmaste
   - Entfall von Masttausch: 177, 188, 190, 196, 204, 217, 219 223, 229, 239, 241, 257, 260, 268, 271, 304, 330 und 349.
   - Der geänderte Plan enthält nun nur noch vier Masttausche: 136, 206, 221 und 233
2. Einsatz von Fluchtabspannmasten
   - 10 neue Standorte für Fluchtabspannmasten: 166, 203, 225, 238, 248, 254, 262, 274, 286 und 306.
   - 5 der planfestgestellten Tauschmaste nun als Fluchtabspannmaste: 185, 208, 221, 233 und 266
   - Der geänderte Plan enthält nun insgesamt 15 Fluchtabspannmaste
3. Anpassung von temporären Flächen und Verstärkungsmaßnahmen an 82 Mastspitzen

Entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung des § 43m Abs. 1 EnWG

Unterlage 1 (Neuerstellung): Erläuterungsbericht für die 1. Planänderung
Unterlage 2 (Änderungen): Übersichtsplan
Unterlage 3 (Änderungen): Masttabelle mit Masthöhen
Unterlage 4 (Neuerstellung): Prinzipienzeichnung der technischen Anlagen
Unterlage 5 (Änderungen): Lagepläne und Trassenpläne
Unterlage 6 Technisches Maßnahmenverzeichnis:
   - Unterlage 6.1 (Änderung): Bauwerksverzeichnis

Unterlage 7 (Änderungen): Rechtserwerbsplan und des Wegenutzungsplan
Unterlage 8 (Änderungen): Rechtserwerbsverzeichnisses
Unterlage 9 (Neuerstellung): Immissionsschutzrechtliche Bewertung der elektrischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte
Unterlage 10 (Neuerstellung): Nachweis Lärmgutachten (TA Lärm/AVV Baulärm)
Unterlage 12 (Änderung): Landschaftspflegerischer Begleitplan
Unterlage 14 (Änderungen): Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung
   Klammerdokument für Natura-2000-Vorprüfungen
   Natura-2000-Vorprüfungen
   Klammerdokument für Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen
   Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5328-305 „Werra bis Treffurt mit Zuflüssen“ (Landes-Nr. 111)
   Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5028-302 „Nessetal — Südlicher Kindel“ (Landes-Nr. 52)
   Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen FFH-Gebiet DE 5032-301 „Steiger — Willroder Forst– Wernigslebener Wald“ (Landes-Nr. 56)
   Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung EU-Vogelschutz-Gebiet DE 4930-420 „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe” (Landes-Nr. 16)
   Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung EU-Vogelschutz-Gebiet DE 5032-420 „Muschelkalkgebiet südöstlich Erfurt” (Landes-Nr. 31)
Unterlage 15 (Gegenüber Planfeststellungsbeschluss vom 14.08.2024 unverändert): Ökologische Sonderkartierung
Unterlage 16 (Neuerstellung): Wasserrechtliche Anträge
Unterlage 17 Ergänzende Unterlagen (Neuerstellung):
   - Unterlage 17.01 (Neuerstellung): Umweltfachbeitrag
   - Unterlage 17.02 (Neuerstellung): Ableitung der Minderungsmaßnahmen nach § 43m Abs. 2 EnWG

### Einwendungen

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden sowie Vereinigungen können sich vom Beginn der Auslegung am 14.08.2025 bis zum 15.10.2025 äußern. Mit Ablauf der Ein-wendungsfrist sind gemäß §§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. 43 Abs. 4 EnWG i. V. m. 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz) alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

***Die Einwendungen sind über einen der folgenden Wege an die Bundesnetzagentur zu richten:***

- *elektronisch vorzugsweise per Onlineformular (Link unter netzausbau.de/vorhaben12-a)*
- *per E-Mail an Vorhaben12@bnetza.de*
- *schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 807, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 12, Abschnitt A).*

*Weitere Details hierzu finden Sie unter netzausbau.de/kontakt.*

Einwendungen müssen Ihren Namen und Ihre vollständige Anschrift leserlich enthalten. Schriftliche Einwendungen müssen darüber hinaus unterschrieben sein. Sie erhalten keine Eingangsbestätigung.

Werden Einwendungen oder Stellungnahmen von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht (gleichförmige Eingaben), so muss auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar eine Vertreterin/ein Vertreter benannt werden. Anzugeben sind jeweils der Name, die Anschrift und der Beruf der Vertreterin/des Vertreters, sofern die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Entspricht eine solche Einwendung oder Stellungnahme nicht diesen Anforderungen, so kann sie unberücksichtigt gelassen werden.

Die Einwendungen werden in Kopie an den Vorhabenträger weitergegeben. Sie können in Kopie auch an Träger öffentlicher Belange weitergegeben werden, sofern deren Aufgabenbereich berührt ist. Sowohl Vorhabenträger als auch Träger öffentlicher Belange sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und dürfen Ihre Einwendung ausschließlich im Rahmen des Verfahrens verwenden. Falls Ihr Name und Ihre Anschrift dennoch unkenntlich gemacht werden sollen, weisen Sie in Ihrer Einwendung bitte darauf hin. Ihr Name und Ihre Anschrift werden auf Ihr Verlangen hin unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

### Erörterung und Entscheidung

Soweit ein Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 i. V. m. § 10 NABEG stattfindet, werden Einwendende über diesen schriftlich benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Nach der Erörterung stellt die Bundesnetzagentur gemäß § 24 NABEG den Plan fest.

*Der Präsident*